

WINTERGARTEN

W WIE VARIÉTÉ

HYGIENEKONZEPT

Unser Hygienekonzept wurde selbstverständlich auf Basis des aktuell geltenden Rechtsrahmens erstellt.

Das ist zum einen das Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin

vom 11.09.2020 für die Öffnung des Innenraums für Publikum gemäß §2 (3) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, und dies in Verbindung mit und fußend auf eben dieser o.g.

5. Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in der seit 5. September 2020 geltenden Fassung.

Das o.g. Hygienerahmenkonzept befasst sich in Abschnitt II mit „Schutz – und Hygienevorgaben für den Innenraum“. U.a. geht es hierbei um Regelungen zu folgenden wichtigen Themen, die – wie in Verordnung und Hygienerahmenkonzept vorgesehen – von uns in Abstimmung mit entsprechend zertifizierten Experten auf die konkreten Gegebenheiten in unserem Theater angepasst wurden und sich somit im Hygienekonzept des Wintergartens wiederfinden:

- Korrekte Belüftung aller Räume
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern
- Wegeführung und Raumplanung
- Nachweis Besucher/innen-Kette (§3 Abs. 2 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO, Anwesenheitsdokumentation)

Neben diesen Punkten ist im o.g. Abschnitt II des Hygienerahmenkonzept des Senats auch Folgendes geregelt:

Bewirtung mit Speisen und Getränken

Wenn in der Einrichtung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus §3 Abs.1, Nr.2 (Anwesenheitsdokumentation), §4 Abs.1, Nr.3 und § 5 Abs.6 der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung entsprechend:

„§4 Abs.1, Nr.3: Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen, in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten; dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten.“

„§5 (6): In Gaststätten und Schankwirtschaften dürfen Speisen und Getränke nur an Tischen sowie sitzend an Theken und Tresen verzehrt werden. Die Bestuhlung ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des §1 Absatz 3 fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Abweichend von Satz 2 sowie §1 Absatz 2 Satz 1 dürfen Gruppen von bis zu sechs Personen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander an einem Tisch sitzen. Im Freien kann der Mindestabstand nach Satz 2 unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen.“

Liebe Gäste,

seien Sie versichert, dass wir alle derzeit geltenden Regeln korrekt befolgen. Denn selbstverständlich liegt es uns sehr am Herzen, dass Sie einen unbeschwerten und vergnüglichen Abend im Wintergarten erleben können.

Achten Sie trotzdem auch selber gut auf sich und bleiben Sie gesund!